

B/ DUR

vitamin **B**
fit für den VEREIN

N° 30 Mai 2014

Themenschwerpunkt

**Mitgliederrechte
im Verein**

Konzept und
Realisation

MIGROS
kulturprozent

Die Fachstelle vitamin B unterstützt Vereinsvorstände mit Information, Beratung und Weiterbildung. vitamin B ist ein Angebot des Migros-Kulturprozent.

Mitgliederrechte im Verein



s. Portrait
Erfolgreiche
Vorstandsarbeit mit
Speed-GV auf der
Bühne.

1 Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte ermöglichen dem Mitglied, die Willensbildung, die Organisation und die Verwaltung des Vereins unmittelbar zu beeinflussen. Werden bei Beschlüssen oder Wahlen die entsprechenden Rechte verletzt, sind sie anfechtbar oder nichtig.

Zu den Mitwirkungsrechten gehören insbesondere das Stimm- und das Wahlrecht und die damit verbundenen weiteren Rechte.

Stimmrecht

Das wichtigste Recht, um in einem Verein mitwirken zu können, ist das Stimmrecht. Es steht ausschliesslich den Mitgliedern zu. Über das Stimmrecht kann ein Mitglied Einfluss auf die Tätigkeiten im Verein nehmen. Zu beachten: Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit, von dem es direkt betroffen ist (Art. 68 ZGB).

Aktives Wahlrecht

Das Stimmrecht umfasst stets auch das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder können die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle wählen – oder auch abwählen. Je nach Statuten kann das Wahlrecht auch weitere Gremien oder Funktionsträger(innen) betreffen (Arbeitsgruppen, Musikkommissionen, Geschäftsleitungen, Materialwarte etc.). Bei der eigenen Wahl kann die betreffende Person mitstimmen.

Bsp. Statuten «Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Revisionsstelle sowie die Mitglieder der Musikkommission.»

Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit von Personen gilt nicht uneingeschränkt für alle Mitglieder. Die Statuten können sachlich begründete Bedingungen festlegen: Fachkunde, Lebensalter, Berufszugehörigkeit etc.

Bsp. Statuten «In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche seit mindestens fünf Jahren im Berufsverband tätig sind.»

Einladung zur Mitgliederversammlung

gemäss Gesetz und Statuten. Das Gesetz verlangt eine «gehörige» Ankündigung der Traktanden. Die Statuten können Einladungsfristen, Formvorgaben etc. regeln.

Bsp. Statuten «Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeladen.»

Traktandierung

Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, dass sie ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen lassen können. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Statuten dazu nichts regeln.

Bsp. Statuten «Die Vereinsversammlung fasst Beschluss über die von Mitgliedern eingereichten Traktandierungsanträge.»

N

icht in allen Vereinen spielen die Mitglieder eine so aktive Rolle wie im Verein Pro Entlisberg (Portrait auf der Rückseite), aber ein Verein ohne Mitglieder ist kein Verein! In einem Verein haben die Mitglieder letztlich das Sagen. Die Mitglieder können mitbestimmen und mitwirken. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr stehen alle Entscheidungen zu, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung bildet die eigentliche Legislative im grundsätzlich demokratisch funktionierenden Verein.

Tritt jemand als Mitglied einem Verein bei, erwirbt er oder sie damit auch Rechte und geht Pflichten ein. Die wichtigsten Rechte (und Pflichten) müssen in den Statuten geregelt sein, damit sie verbindlich sind. Die Vereine können weitere Bestimmungen auch in Reglementen festhalten. Wo Statuten und Reglemente nichts regeln, kommt das Vereinsrecht zum Zug.

Das Vereinsrecht ist in den Artikeln 60 und folgende des ZGB (Zivilgesetzbuch) geregelt. Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen im Vereinsrecht haben die Vereine einen recht grossen Spielraum in der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Nebst diesen festgehaltenen Regelungen gibt es noch allgemeine – zum Teil ungeschriebene – Rechte, die sich aus den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsordnung und Rechtsprechung ergeben.

Es ist wichtig, dass jedes Mitglied seine Rechte und Pflichten kennt und die entsprechenden Unterlagen ausgehändigt bekommt. Selbstverständlich sollten alle Mitglieder – samt Vorstand – auch verstehen, was die einzelnen Regelungen konkret bedeuten.

Heisst es «Von Gesetzes wegen», so ist diese Vorschrift zwingender Natur.

Im Folgenden werden die wichtigsten Mitgliedschaftsrechte kurz erklärt: die Mitwirkungsrechte, die Benutzungsrechte, das Recht auf Geldleistungen und die Schutzrechte. Bei einzelnen Rechten sind Beispielformulierungen aus den Statuten verschiedener Vereine angefügt. Betreffend Pflichten der Mitglieder finden sich auf unserer Website Erklärungen unter dem Suchbegriff «Mitgliederpflichten». Zu den Pflichten zählen vor allem die Treuepflicht, die Mitwirkungspflicht und die Beitragspflicht.

→ www.vitaminb.ch

2 Benutzungsrechte

Die Benutzungsrechte sind nicht gesetzlich geregelt; sie werden meist in den Statuten oder in Reglementen festgeschrieben. Dazu gehören zum Beispiel die Benutzung von Sportanlagen, Lokalitäten, Material, Bibliothek, Ludothek etc.

Der Verein kann bestimmen, wer unter welchen Bedingungen solche Benutzungsrechte beanspruchen kann.

Bsp. Statuten «Mitglieder können das Vereinslokal gegen einen Kostenbeitrag für private Zwecke mieten.» | «Schüler(innen) und Studierenden werden die Instrumente gratis zur Verfügung gestellt.»

3 Recht auf Geldleistungen

Eigentliche Geldleistungen spielen in Vereinen keine Rolle, da Vereine ein ideelles und kein materielles Ziel verfolgen. Es ist aber möglich, den Mitgliedern Vergünstigungen auf Leistungen des Vereins zu gewähren, zum Beispiel für Eintritte an kulturelle oder sportliche Anlässe.

Bsp. Statuten «Mitglieder haben Anrecht auf zwei Gratiseintritte pro Jahr.»

Teilnahme an der Vereinsversammlung

Jedes Mitglied, das die gesetzlichen und statuarischen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt, hat das Recht, an der Versammlung zugelassen zu werden. Es ist daher wichtig, dass alle Mitglieder die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten.

Meinungäusserung in der Vereinsversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Versammlung zu äussern, das heisst, dass ihm das Wort erteilt wird.

Antragsstellung

Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung Anträge zu einem Traktandum stellen. Sofern ein Antrag das traktandierte Geschäft betrifft, muss er auf Wunsch des Mitglieds behandelt und zur Abstimmung gebracht werden. Die Mitglieder können in der Versammlung auch Ordnungsanträge stellen, beispielsweise einen Sitzungsunterbruch, die Beendigung der Diskussion, die Verschiebung eines Traktandums etc.

Siehe auch B-Dur N° 28 zum Thema «Traktanden und Anträge» oder die entsprechende Arbeitshilfe:
→ www.vitaminb.ch/Arbeitshilfen

Fragen zum Thema an vitamin B

BEANTWORTET VON CHRISTA CAMPONOVO, VITAMIN B BERATUNG

«In unserem Verein bezahlen Lernende und Studierende keinen Mitgliederbeitrag. Sind sie trotzdem stimmberechtigt?»

Da alle Mitglieder das Recht auf Gleichbehandlung haben, steht auch den genannten Mitgliedern das volle Stimm- und Wahlrecht zu. Eigentlich betrifft die Gleichbehandlung auch den Mitgliederbeitrag. Es ist jedoch möglich, sachlich gerechtfertigte Unterschiede in den Statuten zu regeln, was in diesem Verein offenbar der Fall ist. Auf das Stimmrecht hat die Entbindung vom Mitgliederbeitrag keinen Einfluss.

«Ein Mitglied möchte die komplette Buchhaltung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der letzten fünf Jahre des Vereins einsehen, respektive nachkontrollieren. Das Mitglied ist nicht im Vorstand und hat somit auch keinen direkten Zugriff auf die Buchhaltung. Darf die Einsicht verwehrt werden, oder hat jedes Mitglied eines Vereins generell das Recht, die kompletten Bücher selbst zu kontrollieren oder zumindest einzusehen?»

Die Bestimmung von Art. 802 Abs. 2 E-OR passt auch für Vereine: Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Hat der Verein eine Revisionsstelle (eine Revisorin|ein Revisor), muss das betreffende Mitglied demnach das Interesse an der Einsichtnahme begründen; ein allgemeines Kontrollbedürfnis oder Misstrauen sind jedenfalls keine relevanten Gründe.

Weitere Antworten auf Fragen und Erklärungen finden Sie in unseren FAQ und der Stichwortsuche mit 500 Begriffen rund um die Vereinsarbeit.

→ www.vitaminb.ch/a-z

Mitglieder haben Rechte!

Traktandierung

Anhörung vor Ausschluss

Antragsstellung

Austrittsrecht

Schutzrechte

Gleichbehandlung

Meinungsäusserung

Anfechtung von Beschlüssen

Stimm- und Wahlrecht

Einberufungsrecht

Teilnahme an MV

Sonderrechte

Benutzungsrechte

Literatur

Daniel Leiser, Vreni Schawalder: So funktioniert unser Verein. Beobachter Ratgeber, 4. erw. Auflage. Axel Springer Schweiz AG, Zürich 2013.

Wolfgang Portmann: Das Schweizerische Vereinsrecht. Handbuch II/5. 3. erw. Auflage. Helbing & Lichtenhahn, Basel 2005 (juristische Fachliteratur).

Hans Michael Riemer: Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89bis). Stämpfli Verlag AG, Bern 2012 (juristische Fachliteratur).

4 Schutzrechte

Vereinszweck, Gesetz und Statuten sind die Grundpfeiler, welche im Wesentlichen das Mitgliedschaftsverhältnis in einem Verein bestimmen. Gegen die Verletzungen dieser Prinzipien gibt es die sogenannten Schutzrechte.

Geschriebene Schutzrechte (gemäss Gesetz)

Einberufung der Vereinsversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64 Abs. 3 ZGB)

Dieses Einberufungsrecht ist zwingend. Das nötige Quorum darf herabgesetzt, aber nicht erhöht werden; $\frac{1}{10}$ ist erlaubt, $\frac{1}{4}$ nicht.

Bsp. Statuten «Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangt.»

Austritt aus dem Verein bei einer maximalen Kündigungsfrist von einem halben Jahr (Art. 70 Abs. 2 ZGB)

Mitglieder haben das Recht, aus dem Verein auszutreten, die Kündigungsfrist darf höchstens ein halbes Jahr betragen.

Bsp. Statuten «Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.»

Schutz vor ungerechtfertigter Ausschluss (Art. 72 Abs. 3 ZGB)

Wenn die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, darf ein Mitglied nur durch Vereinsbeschluss (durch die Mitgliederversammlung) und aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Bsp. Statuten «Wer gegen das Gesetz oder die Statuten verstösst oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.»

Unverletzlichkeit des Vereinszwecks (Art. 74 ZGB)

Wenn sich ein Mitglied dagegen wehrt, darf eine Zweckänderung des Vereins nicht durch einen Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden (ausser die Statuten gestatten dies ausdrücklich). Dem Mitglied steht es zu, gegen einen solchen Mehrheitsbeschluss zu klagen. Wird der Vereinszweck umgewandelt, sehr stark verändert oder erweitert, kann einem Mitglied der Verbleib im Verein nicht zugemutet werden, das heisst, es kann sofort austreten.

Anfechtung von Beschlüssen, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen (Art. 75 ZGB)

Ein Mitglied, welches einem Beschluss nicht zugestimmt hat oder an der Versammlung nicht anwesend war, kann diesen innert Monatsfrist, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. Dies gilt auch, wenn ein Beschluss nicht gesetzes- oder statutenkonform zustande gekommen ist.

Ungeschriebene Schutzrechte

Recht auf Gleichbehandlung aller Mitglieder

Das Recht auf Gleichbehandlung betrifft insbesondere das gleiche Stimmrecht und die gleiche Beitragspflicht für alle Mitglieder. Im Gesetz ist das Kopfstimmrecht (eine Stimme pro Mitglied) verankert. Wird vom Gleichheitsprinzip abgewichen, muss dies in den Statuten geregelt sein. Die Unterscheidungen müssen sachlich begründet sein: Verschiedene Beitragshöhen und Stimmrechtsregelungen für unterschiedliche Mitgliederkategorien (Aktiv-, Passiv-, Familien-, Kollektivmitglieder, Jugendliche, Senioren etc.).

Bsp. Statuten «Familienmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit höchstens zwei Stimmen vertreten.» | «Kollektivmitglieder haben drei Stimmen.» | «Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags.» | «Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Passivmitglieder.»

Recht auf Auskunft

Das Auskunftsrecht kann insbesondere eingefordert werden, um die Mitgliedschaftsrechte ausüben zu können, wie zum Beispiel die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Der Verein ist jedoch nicht in jedem Fall auskunfts-pflichtig; er muss die Richtlinien des Datenschutzes beachten und sie gegen die Informationsinteressen des Mitglieds abwägen.

Recht auf Anhörung vor einer beabsichtigten Ausschluss

Es gehört zu den Persönlichkeitsrechten, dass einem Mitglied vor einer Ausschluss das rechtliche Gehör gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, kann der Ausschluss vom Gericht wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

Bsp. Statuten «Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.»

Nichtigkeitserklärung von gesetzes- und statutenwidrigen Beschlüssen

Verstösst ein Beschluss inhaltlich oder formell gravierend gegen ein Gesetz oder die Statuten, steht dem Mitglied die Nichtigkeitsklage ohne gesetzte Frist zur Verfügung.

➡ Siehe dazu das Merkblatt

«Umgang mit Vereinsdaten»

des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten:

➡ www.kdsb.ch/documents/MerkblattUmgangmit-Vereinsdaten.pdf

Verein Pro Entlisberg

«UNTER DEM VEREINSDACH SETZEN
DIE MITGLIEDER EIGENE IDEEN UM.»VON CHARLOTTE SPINDLER
BILD: VORSTANDSMITGLIEDER VEREIN PRO ENTLISBERG

Im Verein Pro Entlisberg, vor drei Jahren in einem durchgrüntem Zürcher Wohnquartier gegründet, werden die Mitglieder und ihre Anliegen sehr ernst genommen: Er bietet seinen rund 80 Mitgliedern ein Dach für eigene Ideen und Projekte. «Wir möchten das Zusammenleben im Quartier fördern», sagt der Vorstand. Und: «Es soll Spass machen, dabei zu sein. Sogar die GV ist ein Anlass, an dem es viel zu lachen gibt.»

Der Entlisberg, ein von Genossenschaftssiedlungen und Einfamilienhäusern geprägtes Stadtrandquartier, hat einen hohen Wohnwert. Viele Familien, aber auch ältere Leute leben hier, manche seit Jahrzehnten, andere sind neu zugezogen, fassen erst langsam Fuss im Quartier. Der 2011 gegründete Verein Pro Entlisberg hat es sich zum Ziel gesetzt, das Zusammenleben im Quartier und die Verbundenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern, wie es in den Statuten heisst – und das gelingt ihm sehr gut.

VORSTAND UNTERSTÜTZT

«Der Anlass für die Vereinsgründung war ursprünglich ein Quartierfest am Internationalen Genossenschaftstag», erzählen Vorstandsmitglieder Lore Zablonier, Patrick Bolle und Remo Blumenthal, die sich am grossen Holztisch in Patrick Bolles Küche zum Gespräch eingefunden haben. «Früher hat jede Genossenschaft im Entlisberg am Genossenschaftstag ihr eigenes Siedlungsfest gefeiert. Wir vom Verein schlugen vor, die Organisation eines grossen, von allen Genossenschaften getragenen Quartierfests zu übernehmen. Das gemeinsame Sommerfest ist mittlerweile

ein grosser Erfolg, wir können auf sehr viele freiwillige Helferinnen und Helfer zählen.»

In den drei Jahren seines Bestehens hat sich der Verein Pro Entlisberg im Quartier etabliert. Die vier Vorstandsmitglieder sind, wann immer möglich, an Sitzungen von örtlichen Vereinen und Genossenschaften präsent; man kennt sich, und auch die Behörden nehmen den Verein als Ansprechpartner wahr. Diese gute Vernetzung ist eine wesentliche Voraussetzung für neue Projekte im Quartier. Entlisbergerinnen und Entlisberger, die eine Idee haben und sie auch umsetzen möchten, finden im Verein ein solides Dach für Ideen und Aktivitäten.

«Die Ideen kommen von den Mitgliedern», erklären Lore Zablonier, Patrick Bolle und Remo Blumenthal. «Der Vorstand macht quasi ein Coaching und garantiert, dass der Vereinszweck eingehalten wird. Dieser ist jedoch offen formuliert und ermöglicht einen breiten Fächer an Vorhaben. Der Verein verfügt selbst kaum über finanzielle Mittel; für die Vorhaben wird gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten gesucht. Der Vereinsvorstand verpflichtet sich, dass der Rahmen stimmt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.»



GUT BESUCHTE GV

Projekte gibts ganz verschiedene. Unter dem Vereinsmotto «Wir sind Entlisberg» werden Quartierführungen angeboten, bald werden «Quartierhühner» im Sand scharren, und auf den Sommer wird auch ein genossenschaftsübergreifendes Urban-Gardening-Projekt gestartet. Auf einem Quartieracker soll künftig Gemüse angebaut werden, und auch der Wunsch nach einem eigenen kleinen Quartierzentrum könnte irgendwann Wirklichkeit werden. Alle diese Ideen werden in Arbeitsgruppen entwickelt; der Vorstand wird informiert und beigezogen, wem um Verfahrensfragen oder Finanzen geht. «Wer im Verein mitmachen will, muss Mitglied werden», so definieren es Lore Zablonier, Remo Blumenthal und Patrick Bolle. «Recht und Pflicht jedes Mitglieds ist es, sich im Sinne unseres Vereinszwecks zu enga-

gieren.» Mit einer losen, auf informellen Kontakten beruhenden Vereinsstruktur sei man bisher gut gefahren.

Die Generalversammlung (auf Facebook und Youtube mitzuverfolgen) ist ein Highlight im Vereinsjahr – lustig, gesellig und immer gut besucht. «Wir inszenieren die statutarischen Geschäfte als Theaterstück auf der Bühne», erklärt Patrick Bolle, «dies natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Wir bereiten den formellen Teil genau vor, denn mehr als zehn Minuten wenden wir dafür nicht auf. Wichtig ist uns, viel Raum für den informellen Teil bereitzustellen, denn davon lebt die Dynamik unseres Vereins.»

Mitgliederzahl: rund 80
Anzahl Vorstandsmitglieder: 4
Gegründet: 2011
Mitgliederbeitrag: Fr. 10
Kollektiv: Fr. 50

→ www.facebook.com/pages/Verein-Pro-Entlisberg



Bildung

Nächste Veranstaltungen
von vitamin B

Vorstands-Seminare

VORSTANDSSITZUNGEN SOUVERÄN LEITEN

17.5., Maja Graf

AUFTRETEN UND REDEN

21.6., Christine Lorient

PRÄSIDIUM | VORSTANDSFÜHRUNG

28.8., 4.9. und 18.9., Valentina Baviera

KÖRPERSPRACHE WIRKT

6.9., Käthi Vögeli

PROTOKOLLE IM VEREIN

27.9., Beatrice Krauer

IMPULS-Veranstaltungen

WAS MACHT DIE VEREINS-WEBSEITE
ERFOLGREICH?

16.6., Chris Regez und Marcel Hähni

FINANZEN ALS VORSTANDSSACHE

8.9., Elsbeth Fischer-Roth

Details und Anmeldung:

→ www.vitaminb.ch/bildung

Tipp

Leitfaden zur
Freiwilligenkoordination

Viele Vereine können auf die tatkräftige Unterstützung von Freiwilligen zählen. Ein neuer Leitfaden aus der Reihe CEPS Forschung und Praxis nimmt sich unter dem Titel «Integrierte Freiwilligenkoordination: Ein Leitfaden für Schweizer NPO» den Fragen rund um die Zusammenarbeit mit Freiwilligen an. Der Leitfaden basiert auf Erkenntnissen aus Recherche und Befragungen. Er enthält Checklisten und Lesetipps und bietet damit Freiwilligenkoordinator(innen) ein konkretes Arbeitsinstrument.

Der Leitfaden kann kostenlos heruntergeladen werden:

→ ceps.unibas.ch/publikationen/
ceps-forschung-und-praxis



Hinweis

vitamin B Beratung

Kennen Sie das Beratungsangebot von vitamin B? Wir bieten unentgeltliche Kurzberatungen zu Themen rund um die Vereinsführung an – online oder telefonisch. Ausführlichere Beratungen sind kostenpflichtig, so beispielsweise die Statutenüberarbeitung | Statutencheck für Vorstandsmitglieder oder professionelle Stellen.

→ www.vitaminb.ch/beratung



Vorschau

B/ DUR

N° 31 November 2014

Themenschwerpunkt:

Den Verein bekannt machen

Fachstelle
vitamin B

Gasometerstrasse 9
8005 Zürich
Tel. +41 43 266 00 11
info@vitaminb.ch

→ www.vitaminb.ch

Öffnungszeiten

Montag und Donners-
tag, 14 bis 17 Uhr

Angebote von
vitamin B

www.vitaminb.ch

A-Z für Vereine, Arbeitshilfen,
Links, Informationen rund um den
Verein.

Weiterbildung

Vorstands-Seminare und Vorabend-
veranstaltungen mit fachlichen
Inputs und Austauschmöglichkeiten.

Kurzberatung

bei Fragen rund um die Vereins-
führung. Das online-Formular
finden Sie unter:

→ www.vitaminb.ch/beratung

Publikationen von
vitamin B

Bulletin B-Dur

Erscheint zweimal jährlich.

Der Verein von A-Z

Eine Anleitung in 400 Stichworten.

Vereinsweg, Gemeinden und Vereine:

eine Partnerschaft mit Zukunft

Ein Handbuch für Vereine und
Gemeinden.

Gemeindestudie

Eine Kosten-Nutzen-Analyse
zur Kooperation von Gemeinden
und Vereinen in der Schweiz.

→ www.vitaminb.ch/Publikationen

vitamin B
fit für den VEREIN

Konzept und
Realisation

MIGROS kulturprozent



IMPRESSUM B-Dur, Bulletin der Fachstelle vitamin B, 2-mal pro Jahr; Auflage 7900 Exemplare; Redaktion: Charlotte Spindler, Christa Camponovo und Fanni Dahinden; Gestaltung: Mirja Lüthi, m2 Design, Zürich; Fotografie: Gerry Amstutz und Franz Rindlisbacher, Zürich; Druck: Hürzeler AG, Regensdorf

Die Fachstelle vitamin B ist ein Angebot des Migros-Kulturprozent. Sie unterstützt Vereinsvorstände bei ihren Aufgaben mit Weiterbildung, Beratung und Information. vitamin B wird vom Sozialdepartement der Stadt Zürich unterstützt.

Das Migros-Kulturprozent ist ein freiwilliges, in den Statuten verankertes Engagement der Migros, das in ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gründet. Es verpflichtet sich dem Anspruch, der Bevölkerung einen breiten Zugang zu Kultur und Bildung zu verschaffen, ihr die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu ermöglichen und die Menschen zu befähigen, an den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen zu partizipieren. Tragende Säulen sind die Bereiche Kultur, Soziales, Bildung, Freizeit und Wirtschaftspolitik.
www.migros-kulturprozent.ch